

## **Richtlinien zur archäologischen und erdgeschichtlichen Prospektion**

(Stand 09.10.2024)

Die jeweils gültigen Richtlinien zur archäologischen und erdgeschichtlichen Prospektion sind Bestandteil dieser Nachforschungsgenehmigung. Sie können jederzeit in ihrem aktuellen Stand unter <https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesarchaeologie/nachforschungsgenehmigung-gem-21-dschg-rlp> oder in den Außenstellen der Landesarchäologie eingesehen werden.

Die rechtliche Grundlage dieser Richtlinien bildet das Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (DSchG). Für die archäologische bzw. erdgeschichtlichen Prospektion und die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (GDKE-LA) und dem/der Antragsteller/in gelten verbindlich folgende Regeln:

1. Die Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf das in der angehängten Kartierung gekennzeichnete Gebiet.
2. Wenn der Genehmigung keine Kartierung angehängt ist, beschränkt sich diese auf das Gebiet der Gemarkung/-en . In diesem Fall sind hiervon jedoch Grabungsschutzgebiete, unbewegliche Kulturdenkmäler (sofern sie in den Geobasisinformationen oder den Denkmallisten veröffentlicht sind), Waldgebiete, Wiesen und geschlossen bewachsenes Gelände ausgeschlossen. Im Rahmen einer erdgeschichtlichen Prospektion sind folgende Bereiche nicht ausgenommen: Weganschnitte, angeschnittene Bergbauhalden, Anschnitte in Wasserrissen, und Baumwürfe. Sollten hier erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, soll aber keine Bergung erfolgen, sondern unmittelbar die zuständige Stelle informiert werden.
3. Auf die Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fachbehörde behält sich vor, das Einvernehmen für eine Nachforschungsgenehmigung nicht zu erteilen, zu widerrufen oder einer Verlängerung nicht zuzustimmen bei unzureichender Qualität der Dokumentation oder wenn das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Person, auf eine denkmalverträgliche Zusammenarbeit oder auf Bereitschaft und Interesse zur Kooperation und Zusammenarbeit mit der Denkmalfachbehörde nicht mehr besteht.
4. Die Nachforschungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
5. Die/Der Antragsteller/-in ist bei der archäologischen bzw. erdgeschichtlichen Prospektion auch für seine Begleiter verantwortlich. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung gilt nicht bei der Fundsuche in Begleitung anderer Personen, sofern diese für sich tätig sind und keine eigene Nachforschungsgenehmigung besitzen.
6. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung ist insofern auch unvereinbar mit einem finanziellen Interesse an den Funden, dem Verkauf eigener Funde oder einem Handel mit archäologischen / erdgeschichtlichen Objekten.

7. Der/dem Antragsteller/-in werden gegebenenfalls vertrauliche Informationen mitgeteilt, die für deren Prospektionsarbeit notwendig sein können. Diese Informationen sind absolut vertraulich zu behandeln. Jegliche Weitergabe an Dritte ist vorher mit der GDKE-LA abzusprechen und von ihr bestätigen zu lassen.

8. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung ist unvereinbar mit der bewussten Missachtung von fremden Rechten, insbesondere von Eigentumsrechten (z.B. Flurschäden, Ignorieren von Betretungsverboten). Der/Die Antragsteller/-in ist insbesondere für die Einhaltung der allgemeinen Gesetzesvorschriften verantwortlich. Die Zusammenarbeit mit der GDKE-LA begründet keine Rechte gegenüber Grundeigentümern, Pächtern oder ihren Beauftragten oder Sonderrechte hinsichtlich des Begehens und Befahrens.

9. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung ist bei Prospektionen immer mitzuführen und bei Nachfrage vorzuzeigen. Die Nachforschungsgenehmigung dient im Vorfeld wie auch im Verlauf der archäologischen bzw. erdgeschichtlichen Prospektion zur Legitimation gegenüber Grundstückseigentümern sowie zur Ausweisung im Falle einer Nachfrage vor Ort (z.B. Ordnungsbehörden, Polizei, Forstbehörde, Passanten).

10. Während einer archäologischen bzw. erdgeschichtlichen Prospektion im Gelände muss sich der/die Antragsteller/-in seiner/ihrer Botschafterfunktion bewusst sein. Passanten sind bei Nachfrage freundlich über die Sachlage einer behördlich genehmigten Prospektion aufzuklären.

11. Der/Die Antragsteller/-in verpflichtet sich zum strikten Verzicht auf Graben bzw. Erdbewegungen in möglicherweise ungestörtem Boden, ungestörten archäologischen Schichten bzw. Gesteinsschichten. Dies betrifft in beackertem Gelände den Bereich unterhalb des Pflughorizontes und in allen anderen Gebieten den Bereich unter dem humosen Oberboden. Sollte der Hinweis auf tieferliegende Objekte vorliegen, ist in jedem Fall die GDKE-LA unverzüglich zu informieren.

12. Durch die Nachforschung entstandene Löcher sind immer so zu verfüllen, dass keine Gefährdung für Mensch und Tier entsteht.

13. Alle Fundstücke sowie sonstige relevante Informationen sind mit einem Hand-GPS Empfänger einzumessen und nach Maßgabe der GDKE-LA zu dokumentieren. Eine analoge Kartierung kann nur im Einzelfall nach erfolgter Absprache mit der Außenstelle akzeptiert werden.

14. Ein nicht hinreichend dokumentiertes Fundstück ist für die wissenschaftliche Auswertung eines Fundplatzes wertlos.

15. Jedes Fundstück ist in unverändertem Fundzustand zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fundzettel zu verwahren. Die Vorlagen für Fundzettel werden von der GDKE-LA gestellt.

16. Für jeden Fundplatz muss nach Abschluss der archäologischen bzw. erdgeschichtlichen Prospektion ein Fundbericht nach Maßgabe der GDKE-LA verfasst werden. Dieser muss die für eine Lokalisierung notwendigen Angaben, sowie weitere Informationen entsprechend der Dokumentationsrichtlinien der GDKE-LA enthalten.

17. Etwaige Spuren illegaler Grabungsaktivitäten müssen in diesem Bericht ebenfalls dokumentiert werden.

18. Gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 und 4 Kriegswaffenkontrollgesetz sind Fund und Kenntnis vom Verbleib von Kriegswaffen unverzüglich zu melden. Für erlaubnispflichtige Waffen und Munition, welche nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, gilt § 37 Abs. 1 Nr. 1 Waffengesetz entsprechend. Ansprechpartner für Fundmeldungen von Kampfmitteln sind die für den Fundort zuständige Ordnungsbehörde bzw. die Polizei. Auf keinen Fall darf mit Waffen oder Munition zur nächsten Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle gefahren werden. Der Transport kann lebensgefährlich sein und auch Straftatbestände des Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetzes erfüllen. Die Strafvorschriften der §§ 51, 52 Waffengesetz und des § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz sehen bei Verstößen Geld- bzw. Freiheitsstrafen vor.

19. Nach Beendigung der archäologischen bzw. erdgeschichtlichen Prospektion ist unverzüglich mit der GDKE-LA ein Termin für die Sichtung und Übergabe des Fundmaterials sowie der Dokumentation zu vereinbaren.

20. Die Vorlage und Übergabe erfolgt unabhängig von Zeitstellung, Art und Erhaltungszustand des Fundmaterials, den Verbleib regelt das Denkmalschutzgesetz.

21. Die obige Regelung gilt ausschließlich für das Suchen nach Funden im Sinne von § 16 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Die Anzeigepflicht nach § 17 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz erfolgt bei der Denkmalfachbehörde.

22. Die Nachforschungsgenehmigung kann durch die Genehmigungsbehörde vollständig widerrufen werden, wenn gegen die oben angegebenen Vorgaben durch den Genehmigungsinhaber verstoßen wird. Weitere Nachforschungen sind nach Ausübung des Widerrufsvorbehalts untersagt und werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.